



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

Eingegangen

VII ZR 253/18

20. Jan. 2020

vom

15. Januar 2020

in dem Rechtsstreit

Hartmut Holz, Im Hachgrund 9, Syke,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozessbevollmächtigter
II. Instanz:

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Januar 2020 durch den Vorsitzenden Richter [REDACTED], die Richter [REDACTED] und [REDACTED] sowie die Richterinnen [REDACTED] und [REDACTED]

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 13. Dezember 2018 wird zurückgewiesen.

Von einer Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist (§ 544 Abs. 6 Satz 2, 2. Halbsatz ZPO).

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Gegenstandswert: 1.594.601,83 €

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]

Als gefertigt:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs

